

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilage Nr. 160 (10.10.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Ziffer 160.

Commissionsbericht

über

die Adresse der zweiten Kammer

die Untersuchung der Natur der Dritthellspflicht,
des Sterbfalls und Handlohns betreffend.

Erstattet

von dem Frh'n v. Zobel.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Der Gegenstand, über welchen ich Ihnen aus Auftrag der Majorität Ihrer Commission Bericht zu erstatten die Ehre habe, ist im Laufe dieses Landtags bereits schon einmal bei Gelegenheit der von dem Geh. Rath Frh'n. v. Müdt gemachten Motion, „auf Vorlage eines Gesetzesentwurfs auf Erleichterung des Ablaufs der sogenannten Drittelsgebühren, des Sterbfalls und Handlohns durch einen Beitrag aus Staatsmitteln“, Ihrer Berathung unterworfen worden. Die hohe Kammer gieng hierbei von der Ansicht aus, daß diese Leistungen, soweit sie überhaupt noch jetzt in einzelnen Landestheilen bestehen, zum Theil der Leibeigenschaft angehörten, zum Theil die Natur der sogenannten alten Abgaben hätten, zum Theil aber auch auf rein privatrechtlichem Titel beruhten;

daß ferner die über Aufhebung respect. Ablösung solcher Abgaben bestehenden Gesetze und Verordnungen sich nicht überall klar genug ausdrückten, um hiernach die Natur jener Abgaben in allen einzelnen Fällen gehörig beurtheilen zu können, und deshalb auch diese Gesetze nicht immer eine richtige Anwendung gefunden hätten. Die Minorität dieser hohen Kammer glaubte jedoch damals, daß die Natur dieser Abgaben in den noch bestehenden Fällen wohl schwerlich bestimmt auszumitteln sein werde, und verlangte deshalb, mit Umgehung jeder weitem Erörterung, zur Erleichterung des Abkaufs für die Pflichtigen, einen Beitrag aus Staatsmitteln, mit Ausnahme derjenigen Drittelsgebühren, die aus einem Erblehnsverhältniß herrühren, von welchen überhaupt ganz abstrahirt wurde. Die Majorität dagegen theilte diese Ansicht nicht; sie hielt es für unbillig, wenn in dem einen Falle, wo die Entschädigung für die in Frage stehenden Abgaben nach den gesetzlich aufgestellten Grundsätzen allein vom Staate übernommen werden muß, die Pflichtigen, in dem andern Falle aber, wo diese Abgaben rein privatrechtlicher Natur sind, der Staat einen Beitrag leisten solle; sie hielt deshalb auch eine Revision der bezüglichlichen Gesetze und Verordnungen für nothwendig, damit ermessen werden könne, in wie weit dieselben auf die noch bestehenden Drittheilgebühren, Sterbsfall und Handlohn anzuwenden seien, und sodann nur für die Fälle, wo, nach vollzogener Revision, die Natur dieser Abgaben dennoch zweifelhaft bliebe, durch ein neues Gesetz ein Beitrag aus der Staatskasse zur Erleichterung des Abkaufs bewilligt werde. Es wurde sonach in der 20. Sitzung vom 30. Mai d. J. von der hohen Kammer beschloffen, in einer Adresse Seine Königliche Hoheit, den Großherzog, unterthänigst zu bitten, daß Höchst dieselben gnädigst geruhen möchten:

- 1) eine Revision der Gesetze vom 5. October 1820 und 14. Mai 1825 sodann der Vollziehungs-Verordnung

vom 5. August 1824 über Aufhebung der persönlichen Leibeigenschafts- und alten Abgaben anzuordnen, und

- 2) sofern es in Folge dieser Revision und gemäß der Analogie anderer gesetzlicher Ablösungen von Abgaben und Leistungen, deren Entstehungsgrund zweifelhaft, für gerecht und billig erachtet würde, auch zur Erleichterung der Ablösung von Drittheilsgebühren im Umfang des Gesetzes vom 5. October 1820 und des gleichartigen Sterbfalls und Handlohns einen bestimmten, angemessenen Beitrag aus der Staatskasse zu bewilligen,

sodort hierüber Höchst Ihren getreuen Ständen einen Gesetzentwurf huldreichst vorlegen zu lassen.

Beinahe zu derselben Zeit wurde von einem Mitglied der zweiten Kammer ein Antrag „auf Untersuchung über die Natur und Eigenschaft der Drittheilspflicht“ gestellt, der jedoch, wie der Antragsteller in der Begründung seiner Motion selbst sagt, von dem in dieser hohen Kammer gestellten Antrag namentlich darin abweicht, daß der erstere die allmähliche Ausdehnung des von der zweiten Kammer in Bezug auf die Frohndabschaffung aufgestellten Princips, auch auf andere, und somit auch auf die in Frage stehenden Abgaben bezweckt. Nach diesem Prinzip soll nun aber auf einem sogenannten Vergleichsweg der wahre Werth jener Abgaben, nicht den Berechtigten als Entschädigung für die ihnen zu entziehenden Rechte verabsolgt, sondern jener Werth theilweise von dem Staate, den Pflichtigen und Berechtigten getragen werden, die letzteren sonach die ihnen gesetzlich gebührende volle Entschädigung nicht erhalten.

Die zweite Kammer hat nun in ihrer 88ten Sitzung vom 3. v. M. sowohl die ihr von hieraus zugekommene Adresse, als auch den in ihrer Mitte gestellten Antrag gleichzeitig berathen, und hierauf mittelst Schreiben des dort-

seitigen Präsidii vom 22. v. M. an das hohe Präsidium der ersten Kammer die diesseitige Adresse mit der Bemerkung zurückgegeben, daß das Wesentliche derselben in der besondern Adresse der zweiten Kammer enthalten sei, dem Uebrigen aber nicht beigetreten werde, dagegen aber unterm 25. v. M. die dort beschlossene Adresse hierher mitgetheilt, die folgendermaßen lautet:

„Seine Königl. Hoheit ehrfurchtsvoll zu bitten, Höchst-dieselben möchten geruhen, zum Behuf einer vorzunehmenden Revision des Gesetzes vom 3. October 1820 über die Drittelsablösung bis zum nächsten Landtage die gehörigen Untersuchungen über die Natur der Drittheilspflicht, zugleich aber auch des Sterbfalls und Handlohns, in den verschiedenen Landestheilen anstellen und den bisherigen Durchschnittsertrag dieses Gefälls für die Berechtigten berechnen zu lassen;“

„sodann dem Finanzministerium aufzugeben, diejenigen dem Staate gehörigen Postkaufschillinge, welche ihr Dasein seit dem Jahr 1820 erhalten haben, bis zur erfolgten Revision des Gesetzes nicht im Executionsweg zu betreiben zu lassen.“

Bei einer näheren Vergleichung der beiden Adressen ergiebt sich, daß durch beide wohl derselbe Zweck erreicht werden wird, der Zweck nämlich, die noch bestehenden Drittelsgebühren, Sterbfall und Handlohn, die sehr oft unter demselben Namen ganz verschiedene Leistungen begreifen, ebenso aber auch bei derselben Leistung oft ganz verschiedenen Ursprungs sind, richtiger, als bisher geschehen, ihrer Natur nach zu trennen. Sie Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! haben zur Erreichung dieses Zwecks um Revision der hierher bezüglichen Ablösungsgesetze und Verordnungen gebeten; die zweite Kammer bittet dagegen um eine Untersuchung der Natur jener Abgaben in den verschiedenen Landestheilen,

und es läßt sich nicht läugnen, daß dieser letztere Weg, obgleich er der weitere zu sein scheint, dennoch schneller zu einem richtigen Resultat führen wird. Sie bittet ferner um Berechnung des bisherigen Durchschnittsertrags jener Gefälle für die Berechtigten; insofern nun später auch in denjenigen Fällen, wo bisher der Staat keinen Beitrag zur Entschädigung der Berechtigten zu leisten hatte, zur Erleichterung der Pflichtigen ein solcher geleistet werden soll, worauf zwar die zweite Kammer jetzt noch nicht, wie Sie Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! es gethan, einen bestimmten Antrag stellt, hält ihre Commission diese Bitte allerdings für zweckmäßig, weil sich hiernach leichter beurtheilen lassen wird, wie weit sich dieser Beitrag nach den Kräften des Staats erstrecken kann. Die zweite Kammer bezweckt endlich, nach Maßgabe dieser von der hohen Regierung anzustellenden Untersuchungen, eine Revision des über die Ablösung der Drittheilspflicht ergangenen Gesetzes vom 5. October 1820. Eine solche Revision, die auch von dieser hohen Kammer beantragt wurde, scheint aber um so nothwendiger, als die Allgemeinheit der Bestimmungen des §. 12. dieses Gesetzes wohl hauptsächlich der Grund war, warum so manche dieser Abgaben, die augenscheinlich als Leibeigenschaftsgefälle schon längst aus Staatsmitteln hätten abgelöst werden sollen, noch jetzt fortbestehen. Aus eben diesem Grunde rechtfertigt sich aber auch der weitere Antrag der zweiten Kammer: „daß die dem Staat gehörigen Loskaufschillinge, bis zur erfolgten Revision des Gesetzes nicht im Excutationsweg beigetrieben werden sollen,“ indem sich bei näherer Untersuchung der Natur jener Gefälle wohl in vielen Fällen ergeben dürfte, daß diese Loskaufschillinge gar nicht von den Pflichtigen, sondern von dem Staate allein hätten getragen werden müssen, wogegen in den andern Fällen, insofern nur einstweilen die in dem Gesetz vom 5. October 1820 festgesetzten

Zinsen der Loskaufschillingen berichtigt werden, aus jenem Antrag dem Herar kein Nachtheil erwachsen kann.

Indem nun Ihre Commission sich mit den Anträgen der zweiten Kammer im Allgemeinen einverstanden erklärt, kann sie dagegen dem dritten Satz der diesen Anträgen vorausgeschickten Motivirung:

„daß es wünschenswerth sei, den jüngst in Bezug auf Ablösung der Herrenfrohnden (von der zweiten Kammer) aufgestellten Grundsatz, der im Wege des Vergleichs zwischen den Ansprüchen der Berechtigten und Pflichtigen und mittelst einer Beihülfe aus der Staatskasse zu bewirkenden Abschaffung, auch auf andere gleichartige oder verwandte Lasten auszudehnen,“ nicht nur nicht bestimmen, sondern sie glaubt vielmehr sich hiergegen auf das bestimmteste aussprechen zu müssen. Sie haben bereits, bei Berathung der Ihnen zugekommenen Adresse, wegen Aufhebung der Herrenfrohnden, durch Beschluß Ihrer Majorität, diesem, den bestehenden Gesetzen und Verträgen geradezu widersprechenden, und mit einer strengen Gerechtigkeit nicht vereinbarlichen Grundsatz, Ihre Zustimmung versagt, und demselben dort nur in soweit beigestimmt, als dadurch etwa zur Erleichterung der Pflichtigen ein Beitrag aus der Staatskasse geleistet werden soll.

Es erscheint aber dieser Grundsatz, in soferne dadurch den Berechtigten für die Entziehung der ihnen zustehenden Rechte die gesetzlich bestimmte volle Entschädigung nicht gewährt werden soll, ganz besonders in Bezug auf die in Frage stehenden Abgaben verwerflich.

Es ist wohl unbestritten, daß in den Fällen, wo die Drittheilspflicht, der Sterbfall und Handlohn rein privatrechtlicher Natur sind, wo z. B., wie in einzelnen Fällen urkundlich nachgewiesen werden kann, den Pflichtigen Liegenschaften von den Berechtigten unentgeltlich überlassen werden

kann, den Pflichtigen Liegenschaften von den Berechtigten unentgeltlich überlassen wurden, wogegen sich letztere bei Besitzveränderungen oder Sterbfällen eine, in einem bestimmten Theil des Werths der Liegenschaften bestehende Abgabe vorbehalten haben, diese, aus einem an Dritte nur bedingungsweise überlassenen Eigenthumsrecht herrührende Abgaben, schon nach §. 14. unserer Verfassung ohne vorgängige volle Entschädigung den Berechtigten nicht entzogen werden dürfen.

In denjenigen Fällen dagegen, wo die noch bestehende Drittheilspflicht, der Sterbfall und Handlohn, als Ausfluß der Erbpflichtigkeit oder der Leibeigenschaft erscheinen, (und diese Fälle dürften wohl die häufigern sein), gehören diese Abgaben, wie auch der Berichterstatter der zweiten Kammer anerkennt, unter diejenigen, von welchen das, in Gemäßheit des §. 11. unserer Verfassung, erlassene Gesetz vom 5. October 1820, Reg. Bl. XV. spricht, und ist ihre Aufhebung, gegen Entschädigung der Berechtigten aus der Staatskasse, bereits ausgesprochen. In diesen Fällen aber können die Berechtigten doch gewiß nicht darunter leiden, daß die hierher bezüglichen Gesetze und Verordnungen sich nicht klar genug ausdrücken, oder ihnen von Seiten der Regierungsbehörden eine unrichtige Anwendung geworden ist, während so viele dieser Abgaben, insofern sie die hier bezeichnete Natur hatten, schon längst verschwunden sind, und die Berechtigten dafür die ihnen gesetzlich gebührende Entschädigung erhalten haben.

Da jedoch die Ausdehnung des oben erwähnten, von der zweiten Kammer aufgestellten Grundsatzes auf die in Frage stehenden Abgaben, nur als Wunsch ausgesprochen wird, es sich auch nach dem gestellten Antrage für jetzt noch gar nicht von irgend einer Aenderung der betreffenden Ablösungsgesetze und Verordnungen, sondern hauptsächlich nur von der ganz unverfänglichen Bitte um Untersuchung der Natur der noch bestehenden Drittheilspflicht, des Sterbfalles und Handlohns

handelt, so glaubt Ihre Commission, daß es genügen werde, wenn die hohe Kammer sich dahin ausspricht, daß sie jenen Wunsch nicht theile.

Ihre Commission erlaubt sich daher darauf anzutragen: „daß es Ihnen Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! gefallen möge:

- 1) der Bitte der zweiten Kammer im Allgemeinen beizutreten, dagegen aber
- 2) durch einen Beschluß die Erklärung in das Protokoll niederzulegen, daß Sie dem in der Adresse der zweiten Kammer ausgedrückten Wunsch, daß der dort in Bezug auf Ablösung der Herrenfrohnden aufgestellte Grundsatz, auch auf die in Frage stehenden Abgaben ausgedehnt werden möchte, Ihre Zustimmung nicht ertheilen können.“